

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1999 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen: Diese Festlegungen umfassen im Einzelnen nachfolgendes:

Abgabenausschreibung

§1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl. Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Gemeinde Seekirchen am Wallersee für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§2

(1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe 10 % des Kartenpreises

(2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle 10 % des Kartenpreises

Sofern die Veranstaltung ausschließlich der Pflege des heimischen Brauchtums dient und ihr Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu diesem Zweck verwendet wird, oder sofern die Veranstaltung von Jugendorganisationen (Jugendvereinen, Jugendsektionen, Jugendgruppen, Jugendbetreuungsstellen) hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten wird, oder sofern die Veranstaltung von Klassen öffentlicher oder erlaubten privater Unterrichtsanstalten hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörige veranstaltet wird. 5% des Kartenpreises

2. Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg-und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel-und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping, Bauschabgabe in Höhe des Zehnfachen des Einzelpreises täglich.

3. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder -apparaten, Kinderreittiere und dgl. Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe (siehe Tarife) jeweiligen für jede Vorrichtung (monatlich) siehe: *Kundmachung Gebühren/Steuern*

4. Revue-und Varietee-Vorstellungen, Kabarets, Kunstlaufvorführungen auf Eis-und Rollbahnen

5 % des Kartenpreises

5. Sex-oder Peepshows

Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich

6. Zirkusveranstaltungen, Tierschauen

10 % des Kartenpreises

7. Das Halten von Spiel-und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast-und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard-und Karambolbillardtischen, Kegelbahnen und Dartvorrichtungen

Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich siehe:

Kundmachung Gebühren/Steuern, für jede Vorrichtung

Das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard-und Karambolbillardtischen, Kegelbahnen und Dartvorrichtungen (Spiele mit Sportcharakter)

Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich siehe:

Kundmachung Gebühren/Steuern, für jede Vorrichtung

Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs 2 und 3 bzw. Ab.1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)

Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich siehe:

Kundmachung Gebühren/Steuern. für jeden Apparat

8. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen; Wrestling-und Stuntveranstaltungen

10 % des Kartenpreises

9. Das Vorführen von Filmen

5 % des Kartenpreises

10. Das Vorführen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben

Keine Gebühren

11. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater (externe)

5 % des Kartenpreises

12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen (externe)

5 % des Kartenpreises

13. Ausstellungen (externe)

5 % des Kartenpreises

14. Spiele in Spielkasinos

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von € 0,72 für jede 10m des benützten Raumes, für die im Freien gelegenen Teile mit € 0,36.

Abgabenbefreiungen

§3

(1.)

Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Seekirchen Zuschüsse erhalten;
2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2)

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht: Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 handelt;
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 100 m² aufweisen.
8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Seekirchen a.W. oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Gemeinde Seekirchen a. W. gefordert werden, wenn die errechnete Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung € 109,00 nicht übersteigt.
9. Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 die Prädikate "sehenswert", "wertvoll" oder "besonders wertvoll" zuerkannt erhalten haben.

Abgabepflichtiger und Haftung

§4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten

Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§5

(1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs 2 Z 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Seekirchen a.W. vom Abgabepflichtigen anzumelden.

(2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist mindestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

(3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit:

§6

(1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Seekirchen aW. vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.

(2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

(3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs 2 genannten Terminen zu entrichten.
(Abgabefälligkeitszeitpunkt)

(4) Die Abgabensumme ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§7

(1) Die Gemeinde Seekirchen a.W. kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

(2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.

(3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Seekirchen mit Bescheid.

Freikarten

§8

(1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs 2 Z 1 -3, 5 und 7 -12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:

1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;

2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.

(1) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§9

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü dgl.), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.

(3) Zum Entgelt gehören auch:

1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;

2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.

(1) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§11

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.

2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Seekirchen a. W. zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;

2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; Für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.

3. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

§ 15

(1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In-und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16

Dieser Beschluss tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 16. Dezember 1998 mit der Maßgabe außer Kraft, dass er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung :
Bürgermeister
Ök Rat Johann Spatzenegger